

HU-INFORMATION



Inhalt:

- **Organisationsverfügung im Bereich VPH
- Zuordnung der Reisedienststelle zur Haushaltsabteilung** **S. 2**
- **Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken** **S. 2**
- **Stellenausschreibungen** **S. 10**
- **Information der Abteilung Personal und Personalentwicklung
- Wir haben noch einige Plätze frei!** **S. 13**
- **Umzug Internationales Büro** **S. 14**
- **Ein generationsübergreifendes Miteinander - Großeltern-Service
des Familienbüros der HU** **S. 14**
- **Kostenlose Umsetzung von Gerät/Verbrauchsmaterial** **S. 14**

● **Organisationsverfügung im Bereich VPH**
Zuordnung der Reisestelle zur Haushaltsabteilung

Mit Wirkung vom 01.03.2013 wird das Sachgebiet Reisestelle aus dem Referat Besondere Personalangelegenheiten (III E) der Abteilung für Personal und Personalentwicklung herausgelöst und als eigenständiges Sachgebiet der Haushaltsabteilung zugeordnet.

Die bisherigen Aufgaben und der Sitz der Reisestelle bleiben vorerst unverändert. Somit ändern sich ab 01.03.2013 neben der Abteilungszuordnung nur die Stellenzeichen (neu: IV D):

Reisestelle		reisestelle@hu-berlin.de			Fax: 2874
St.Z.	Name	Vorname	Sitz	Zi.	Telefon
IV D 1	Siegmundt	Danuta	Ziegelstr. 13a	205	2747
IV D 11	Wormuth	Juliane	Ziegelstr. 13a	201	2141
IV D 12	Ziesmer	Steffi	Ziegelstr. 13a	206	2437
IV D 13	Lüdtke	Roswitha	Ziegelstr. 13a	204	2138
IV D 14	Liedtke	Monika	Ziegelstr. 13a	208	2703

gez. Dr. Marina Frost
 Vizepräsidentin für Haushalt, Personal und Technik

● **Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken**

Aus gegebenem Anlass wird auf die Neufassung der „**Ausführungsvorschriften über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen** (AV Belohnungen und Geschenke – AV BuG)“ der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 21. Januar 2013 hingewiesen, die am 01. April 2013 in Kraft treten werden (Anlage 1 – veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin - ABl. Nr. 5 vom 01. Februar 2013, S. 158 ff. bzw. www.berlin.de/rundschreiben).

Einzelheiten zum Annahmeverbot von Vorteilen und Geschenken sowie den Folgen der Annahme von Vorteilen ohne Zustimmung entnehmen Sie bitte dem neuen „**Merkblatt über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen durch Dienstkräfte des Landes Berlin**“ der Senatsverwaltung für Inneres und Sport – Stand: Februar 2013 (Anlage 2 – Inn II 12 - 02/2013)

Anlage 1
Rundschreibendatenbank des Landes Berlin:
www.berlin.de/rundschreiben

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

**Ausführungsvorschriften über das Verbot
der Annahme von Belohnungen, Geschenken
und sonstigen Vorteilen (AV Belohnungen und
Geschenke – AV BuG)**

Vom 21. Januar 2013

InnSport I D 21

Telefon: 90223-2576 oder 90223-0; intern 9223-2576

Auf Grund des § 114 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 5. November 2012 (GVBl. S. 354) geändert worden ist, in Verbindung mit § 42 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das durch Artikel 15 Absatz 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, sowie des § 6 Absatz 2 Buchstabe d des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 530) geändert worden ist, wird bestimmt:

Inhalt

- I. Grundsatz
- II. Begriffsbestimmung
- III. Verhaltenspflicht und Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen
- IV. Vorbeugende Maßnahmen
- V. Schlussbestimmungen

I. Grundsatz**1. Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen sowie Grundsatz bei Ausnahmeverordnungen**

(1) Nach § 42 Absatz 1 BeamStG darf die Beamtin und der Beamte keine Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vorteile für sich oder eine dritte Person in Bezug auf ihr oder sein Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Dies gilt auch während eines Ruhens oder für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses. Ausnahmen von diesem Verbot bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der gegenwärtigen oder letzten obersten Dienstbehörde, oder – soweit eine entsprechende Übertragungsentscheidung getroffen wurde – der gegenwärtigen oder gegebenenfalls letzten Dienstbehörde oder der oder dem gegebenenfalls letzten Dienstvorgesetzten.

(2) Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen in Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen. Werden ihnen derartige Vergünstigungen in Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit angeboten, haben sie dieses dem Arbeitgeber unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Im Übrigen wird auf die thematisch jeweils einschlägigen tarifvertraglichen Vorschriften verwiesen.

(3) Dienstkräfte des öffentlichen Dienstes müssen bereits jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Amtsführung für Vorteilsnahmen empfänglich zu sein.

(4) Ausnahmen vom Verbot der Annahme sind nur zulässig, wenn eine Beeinflussung oder Zweifel am objektiven Handeln der Dienstkräfte des öffentlichen Dienstes nicht zu befürchten sind. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die zuständige Stelle. In atypischen Ausnahmefällen ist auch eine nachträgliche Genehmigung zulässig.

II. Begriffsbestimmung**2. Dienstkraft**

(1) Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschriften sind Beamtinnen und Beamte, frühere Beamtinnen und frühere Beamte, Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sowie Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende.

(2) Repräsentantin oder Repräsentant im Sinne dieser Vorschriften ist die Behördenleitung.

3. Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile

(1) Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile sind alle Leistungen oder Zuwendungen wirtschaftlicher und nicht wirtschaftlicher Art, die der Dienstkraft – von anderer Seite als vom Dienstherrn – unmittelbar oder mittelbar (zum Beispiel an Angehörige) gewährt werden, auf die die Dienstkraft keinen Rechtsanspruch hat. Ein Vorteil besteht auch dann, wenn die Dienstkraft eine Leistung erbracht hat, diese aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Gegenleistung steht.

(2) Neben Geldzahlungen und Sachwerten kommen auch andere Leistungen in Betracht, zu Beispiel

- die Möglichkeit, Sachen zu gebrauchen oder zu verbrauchen (zum Beispiel Wohnungen sowie kostenlose oder – günstige Gewährung von Unterkunft, Überlassung von Kraftfahrzeugen, Benzin und Ähnliches).
- Gutscheine, Frei- oder Eintrittskarten, unentgeltliche oder kostengünstige Beförderungsmöglichkeiten unter Marktpreisen (zum Beispiel Taxi, Bus, Bahn, Flugzeug),
- Vergünstigungen bei Privatgeschäften, wie zinslose oder zinsgünstige Darlehen, Vermittlung von Einkaufsmöglichkeiten zu Vorzugspreisen, Beteiligung an Lieferungen für eine Behörde, unentgeltliche oder zu günstigeren Bedingungen angebotene Dienst- oder Werkleistungen etc.,
- Zuwendungen aus Bonus- und Rabattsystemen,
- Vermittlung und/oder Gewährung von Nebentätigkeiten oder einer Tätigkeit nach dem Ausscheiden aus dem Dienst, wenn diese mit unverhältnismäßig hoher Vergütung verbunden sind,
- Einladungen zu Bewirtungen,
- Einladungen oder Mitnahme zu Informations-, Repräsentations- und Urlaubsreisen,
- Vermächtnis oder Erbeinsetzung,
- Preisverleihungen etc.,
- die Verleihung von Titeln.

(3) Auf den Wert des Vorteils kommt es nicht an. Als Geschenke sind daher auch Gegenstände von nur geringem Wert anzusehen, die der Dienstkraft gelegentlich als so genannte Aufmerksamkeit (zum Beispiel Kugelschreiber, Kalender, Werbeträger, Blumenstrauß) angeboten werden. Daher ist es auch ohne Bedeutung, ob nach Art oder Wert des Vorteils überhaupt zu besorgen ist, dass die Dienstkraft dadurch in ihrer Objektivität beeinträchtigt werden könnte. Es gilt bereits den Anschein zu

vermeiden, im Rahmen der Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein.

4. Amtsbezogenheit

(1) In Bezug auf das Amt ist ein Vorteil gewährt, wenn nach den Umständen des Falls die Dienstkraft davon ausgehen muss, dass der Vorteil ihr als ehemalige, derzeitige oder künftige Inhaberin des Amtes gewährt wird. Der Begriff des Amtes umfasst den ganzen Bereich der Amtsstellung der Dienstkraft; insbesondere sind sowohl das Amt im konkret- und abstrakt-funktionellen Sinne als auch das Amt im statusrechtlichen Sinne Anknüpfungspunkt des gesetzlichen Verbots. Umfasst ist damit der gesamte dienstliche Aufgabenkreis einschließlich Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen im öffentlichen Dienst, die die Dienstkraft wahrnimmt, früher wahrzunehmen hatte oder künftighin wahrzunehmen hat.

(2) Die Amtsbezogenheit kann auch bei Personen gegeben sein, deren Beamtenverhältnis bereits beendet ist. Voraussetzung für das Verbot ist, dass die Zuwendung in Bezug auf das frühere Amt der ehemaligen Beamtin oder des ehemaligen Beamten gewährt wird.

(3) Eine Amtsbezogenheit ist nicht innerhalb des dienstlichen Umfeldes bei Aufmerksamkeiten gegeben, die üblicherweise unter Beschäftigten aus persönlichen Anlässen ausgetauscht werden (zum Beispiel bei Geburtstagen).

5. Annahme

(1) Annahme ist die tatsächliche Entgegennahme der Zuwendung oder die gegebenenfalls stillschweigende Billigung bei der Gewährung von Vorteilen, zum Beispiel an Verwandte, in Kenntnis der Umstände, die sie zur Belohnung, zum Geschenk oder zum sonstigen Vorteil machen. Eine Annahme ist auch dann gegeben, wenn der Vorteil unmittelbar an Dritte weiterverschenkt oder einer gemeinnützigen Einrichtung gespendet wird.

(2) Die Annahme muss nicht ausdrücklich erklärt werden. Es reicht auch schlüssiges Verhalten.

III. Verhaltenspflicht und Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

6. Verhaltenspflicht der Dienstkraft

(1) Die Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit ist verboten. Werden der Dienstkraft entsprechende Vorteilsleistungen angeboten, hat sie dies der oder dem Vorgesetzten unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Unabhängig von der Zustimmung oder der Genehmigung ist die Annahme von Vorteilen unverzüglich der zuständigen Stelle über die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten anzuzeigen.

(2) Bei Zweifeln, ob eine allgemeine Zustimmung zur Annahme eines Vorteils gegeben ist, hat die Dienstkraft eine Auskunft der zuständigen Stelle einzuholen.

7. Zuständigkeit für die Entscheidung über Ausnahmen nach § 42 Absatz 1 Satz 2 BeamStG

(1) Zuständige Stelle für die Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung, der Auskunft sowie den Widerruf einer allgemeinen Zustimmung ist nach § 51 LGB die gegenwärtige oder letzte oberste Dienstbehörde der Dienstkraft, oder – soweit eine – entsprechende Übertragungsentscheidung getroffen wurde – die gegenwärtige oder gegebenenfalls letzte Dienstbehörde oder die oder der, gegebenenfalls letzte Dienstvorgesetzte.

(2) Wird das Geschenk, die Belohnung oder der sonstige Vorteil in Bezug auf ein Amt gewährt, das zum Bereich einer anderen Stelle gehört und aus dem die Dienstkraft inzwischen ausge-

schieden ist, ist die Stelle zuständig, der die Dienstkraft im Zeitpunkt der Entscheidung nach Absatz 1 untersteht.

8. Entscheidung über die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

(1) Die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen ist nur im Ausnahmefall zulässig. Die Entscheidung über eine Ausnahme und die Erteilung der Zustimmung ist ausdrücklich und grundsätzlich für jeden Einzelfall durch die zuständige Stelle gesondert zu treffen. Sie hängt von den konkreten Umständen ab.

(2) Maßgeblich bei der Entscheidung ist nicht, dass außerhalb der öffentlichen Verwaltung, insbesondere in der gewerblichen Wirtschaft, die Annahme bestimmter Vorteile üblich ist.

(3) Die Zustimmung ist insbesondere zu versagen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Annahme die objektive Amtsführung der Dienstkraft beeinträchtigt, oder bei Dritten der Eindruck der Befangenheit oder Käuflichkeit erweckt werden kann oder das Ansehen des öffentlichen Dienstes hierdurch gefährdet wäre. Es steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Stelle, die Zustimmung unter Auflagen zu erteilen.

(4) Bei der Annahme von Frei- oder Eintrittskarten zur dienstlichen Verwendung soll die Behördenleitung oder eine von ihr bestimmte zentrale, außerhalb der Fachaufgaben stehende Organisationseinheit über die Verwendung entscheiden. Kommt eine dienstliche Verwendung nicht in Betracht, sind die Karten zurückzugeben. Eine außerdienstliche Verwendung soll ausgeschlossen werden.

(5) In Fällen, in denen eine allgemeine Zustimmung nicht vorliegt und eine Zustimmung nur unter Auflagen ausgesprochen wird, soll die vorteilsgebende Seite grundsätzlich über die Entscheidung des Dienstherrn unterrichtet werden.

9. Allgemeine Zustimmung zur Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

(1) In Fällen, die grundsätzlich ungeeignet sind, Zweifel an der Integrität der Angehörigen des öffentlichen Dienstes hervorzurufen, kann eine allgemeine Zustimmungserklärung durch die zuständige Stelle ausgesprochen werden.

(2) Es bestehen keine Bedenken, wenn in folgenden Fällen eine allgemeine Zustimmung, gegebenenfalls unter Ausschluss von Dienstkräften in besonders korruptionsgefährdeten Organisationsbereichen, ausgesprochen wird:

- a) Annahme von Geschenken, einschließlich der Annahme von Frei- und Eintrittskarten im Rahmen gesellschaftlicher Gepflogenheiten als Repräsentantin oder Repräsentant des Dienstherrn, wenn eine Ablieferung des Vorteils an die zuständige Stelle vorgesehen ist; ist eine Ablieferung wegen der Natur des Vorteils (Beispiel: Frei- und Eintrittskarten, kostenloser Besuch von Sportveranstaltungen oder kulturellen Veranstaltungen, Verzehr von Speisen und Getränken an Ort und Stelle) nicht möglich, ist die Annahme des Vorteils dennoch zulässig.
- b) Annahme von allgemein üblichen Gastgeschenken offizieller Delegationen aus dem In- und Ausland oder entsprechende Geschenke bei In- und Auslandsreisen der Dienstkräfte, soweit diese ungeeignet sind, den Anschein der Beeinflussbarkeit oder Zweifel an der Redlichkeit der Dienstkraft zu wecken; hierunter fallen nicht Zuwendungen von Privatpersonen oder Firmenvertretungen.
- c) Annahme von geringwertigen Gelegenheits- oder Werbegeschenken (beispielsweise Kalender, Kugelschreiber usw.) bis zu einem Wert von insgesamt 5 € je Vorteilsgeber und Kalenderjahr, die ohne jeden vernünftigen Zweifel ausschließlich eine Aufmerksamkeit oder bloße Höflichkeit darstellen, ohne dass – auch unter Anlegung strenger Maßstäbe – damit von der gebenden Seite ein weitergehender

Zweck verfolgt werden kann und die auch nur gelegentlich angeboten werden.

- d) Annahme von geringfügigen Dienstleistungen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen (zum Beispiel Abholung mit einem Kraftfahrzeug vom Bahnhof).
- e) Annahme einer Aufmerksamkeit einzelner Bürgerinnen und Bürger mit denen der Dank der Allgemeinheit uneigennützig zum Ausdruck gebracht werden soll, bis zu einem Wert von insgesamt 10 € (beispielsweise Blumenstrauß),
- f) Annahme üblicher Bewirtung (warme und kalte Getränke, Gebäck oder kleiner Imbiss) bei Veranstaltungen, an denen die Dienstkraft im Rahmen des Amtes, im dienstlichen Auftrag oder mit Rücksicht auf die gesellschaftlichen Verpflichtungen ihres oder seines Amtes teilnimmt (zum Beispiel Besprechungen, Besichtigungen, offizielle Empfänge, Jubiläen und Ähnliches); hierbei zulässige Bewirtungen müssen unter Berücksichtigung der dienstlichen Stellung und Aufgaben der Dienstkraft üblich und angemessen sein und ihren Grund in den Regeln des Verkehrs oder der Höflichkeit haben, denen sich Angehörige des öffentlichen Dienstes auch unter Berücksichtigung ihrer besonderen Rechtsstellung nicht entziehen können, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen.
- g) Annahme von Werbegeschenken von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber anlässlich der Wahlen zu den Beschäftigtenvertretungen.

Die allgemeine Zustimmungserklärung kann in den Fällen nach Buchstaben a, c, d und f damit verbunden werden, dass von der Anzeigepflicht nach Nummer 6 Absatz 1 Satz 3 abgesehen wird.

(3) Es sollte vorgesehen werden, dass die allgemeine Zustimmung im Einzelfall durch die zuständige Stelle widerrufen werden kann, wenn durch die Annahme des Vorteils der Eindruck der Bevorzugung Einzelner oder der Befangenheit entstehen könnte.

IV. Vorbeugende Maßnahmen

10. Information der Beschäftigten

(1) Bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst oder einer Versetzung in den Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes sind diese Verwaltungsvorschriften den Dienstkräften zusammen mit dem „Merkblatt über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen durch Dienstkräfte des Landes Berlin“ (Einheitsvordruck Inn II 12) auszuhandigen und zu erläutern.

(2) Die Aus- und Fortbildungseinrichtungen haben dafür zu sorgen, dass allen Nachwuchskräften die Rechtslage ausführlich dargelegt und erläutert wird.

(3) Diese Verwaltungsvorschriften, das Merkblatt nach Absatz 1 sowie die gegebenenfalls für die Dienststelle darüber hinaus geltenden Regelungen sind den Dienstkräften einmal jährlich gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben.

11. Organisatorische Maßnahmen; strafrechtliche Bedeutung

(1) Die zuständige Stelle nach Nummer 7 Absatz 1 hat Verstößen gegen § 42 BeamtStG und §§ 331, 332, 335, 337 des Strafgesetzbuches (StGB) durch geeignete organisatorische und personelle Maßnahmen (zum Beispiel unangekündigte Kontrollen, „Vier-Augen-Prinzip“, Personalrotation vorzubeugen. Dienstkräfte, deren wirtschaftliche Verhältnisse nicht geordnet sind, sollen in geldempfindlichen Bereichen oder auf Dienstposten,

auf denen sie der Gefahr einer unlauteren Beeinflussung durch Dritte besonders ausgesetzt sind (zum Beispiel im Beschaffungswesen) nicht beschäftigt werden.

(2) Die Behördenleitungen haben sicherzustellen, dass der Abschluss und die Umsetzung von Sponsoringvereinbarungen so gestaltet werden, dass den schutzwürdigen Interessen der Dienstkräfte ausreichend Rechnung getragen wird. Hierzu gehört es, dass es für alle Beteiligten erkennbar ist, in welchem Umfang Sponsoringleistungen vereinbart wurden und diese die Dienstkraft nicht in Konflikt mit ihrer Pflicht nach § 42 BeamtStG bringen. Im Übrigen wird auf § 357 StGB hingewiesen.

(3) Bei Vorliegen entsprechender Verdachtsmomente nach §§ 331, 332, 335, 357 StGB ist zu prüfen, ob die Erstattung von Strafanzeigen erforderlich ist.

V. Schlussbestimmungen

12. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. April 2013 in Kraft.

13. Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 31. März 2018 außer Kraft.

Anlage 2

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Stand: Februar 2013

Merkblatt

über

das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken
und sonstigen Vorteilen durch Dienstkräfte des Landes Berlin

I. Allgemeines

Die selbstlose, uneigennützige und auf keinen persönlichen Vorteil bedachte Führung der Dienstgeschäfte ist eine der wesentlichen Grundlagen eines am Wohl der Bevölkerung ausgerichteten öffentlichen Dienstes. Dienstkräfte, die in Bezug auf ihr Amt oder ihren Beruf Geschenke oder sonstige Vorteile annehmen, gefährden das Vertrauen der Allgemeinheit und ihrer Behörde in ihre Zuverlässigkeit und setzen das Ansehen des öffentlichen Dienstes herab. Sie erwecken zugleich den Verdacht, für Amtshandlungen allgemein käuflich zu sein und sich bei ihren Dienstgeschäften nicht ausschließlich an sachlichen Erwägungen zu orientieren, sondern sich auch von der Rücksicht auf die ihnen zugesagten, gewährten oder von ihnen geforderten Vorteile leiten zu lassen. Dies ist im Interesse einer funktionsgerecht, zweckmäßig und sachlich orientierten Verwaltung auszuschließen.

II. Dienstrechtliche Bestimmungen

Beamtinnen und Beamte dürfen, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile in Bezug auf ihr Amt nur mit Zustimmung der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde annehmen (§ 42 des Beamtenstatusgesetzes – BeamStG).

Nichtbeamtete Beschäftigte dürfen Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile („Provisionen oder sonstige Vergünstigungen“) in Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen; sie haben entsprechende Angebote unverzüglich und unaufgefordert dem Arbeitgeber mitzuteilen.

Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile umfassen – auch geringwertige – Vorteile aller Art (Geld- und Sach- sowie sonstige Leistungen, beispielsweise Freikarten für Messen, Sportveranstaltungen, Filmaufführungen, Events, Einladungen mit Bewirtung, Vermittlung von Einkaufsmöglichkeiten zu Vorzugspreisen, selbst Aufmerksamkeiten wie Kugelschreiber, Kalender und Werbeträger). Auf die dazu ergangenen Ausführungsvorschriften vom 21. Januar 2012 (ABI S. 158) wird ergänzend hingewiesen.

Es gilt grundsätzlich das Verbot der Annahme. Die Zustimmung zur Annahme stellt eine Ausnahme dar und ist nur in einem eng begrenzten Umfang zulässig.

Von der obersten Dienstbehörde können ergänzende oder weitergehende Anordnungen getroffen werden. Auch kann diese der Annahme von bestimmten, nicht beanstandungswürdigen Geschenken allgemein zustimmen. Soweit die Entscheidungsbefugnis an die Dienstbehörde oder die oder den Dienstvorgesetzten übertragen wurde, können auch diese bestimmten Annahmen allgemein zustimmen.

Angebote von nicht allgemein zugelassenen Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen sind in jedem Fall der zuständigen Stelle mitzuteilen.

Zur Annahme von Vorteilen, denen nicht allgemein zugestimmt wurde, bedarf es eines Antrags an die zuständige Stelle. Hierbei sind von der Dienstkraft alle maßgeblichen Umstände vollständig mitzuteilen. Eine bloße Anzeige oder ein Hinweis bspw. im Zusammenhang mit einem Reisekostenantrag, ist nicht ausreichend.

Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Büroleitung über die für Ihre Dienststelle getroffenen Regelungen und Entscheidungszuständigkeiten.

III. Folgen der Annahme von Vorteilen ohne Zustimmung

1. Beamten- und arbeitsrechtliche Folgen

a) Beamtenrechtliche Folgen

Ein schuldhafter Verstoß gegen die Vorschrift des § 42 BeamtStG stellt bei Beamtinnen und Beamten ein Dienstvergehen dar (§ 47 Absatz 1 BeamtStG). Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten oder sonstigen früheren Beamtinnen und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es als Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen verstoßen (§ 47 Absatz 2 BeamtStG). Unabhängig von einem Strafverfahren wird in der Regel ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Es drohen disziplinarische Maßnahmen bis zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten bis zur Aberkennung des Ruhegehalts.

Wird eine Beamtin oder ein Beamter im ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen einer Tat, die sich auf ein Diensthandlung im Hauptamt bezieht, wegen Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt, endet das Beamtenverhältnis mit der Rechtskraft des Urteils (§ 24 Absatz 1 BeamtStG).

Im Übrigen ist das aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens Erlangte auf Verlangen des Dienstherrn nach § 42 Absatz 2 BeamtStG herauszugeben, soweit nicht der Verfall angeordnet worden ist oder es auf andere Weise auf den Staat übergegangen ist.

b) Arbeitsrechtliche Folgen

Die Missachtung der sich aus den Tarifvorschriften und sonstigen arbeitsrechtlichen Vorschriften ergebenden Verpflichtungen stellt eine Arbeitspflichtverletzung dar, die je nach den Umständen des Einzelfalls eine ordentliche oder außerordentliche (fristlose) Kündigung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigen kann.

Darüber hinaus haften Beamtinnen, Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für den durch die rechtswidrige und schuldhafte Tat entstandenen Schaden.

2. Strafrechtliche Folgen

Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der für die Dienstaussübung einen Vorteil für sich oder eine Dritte Person fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, erfüllt den Tatbestand der Vorteilsannahme, die nach § 331 des Strafgesetzbuches (StGB) mit Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft wird. Der Nachweis einer hinreichend bestimmten Amtshandlung als „Gegenleistung“ ist für eine Verurteilung wegen Vorteilsannahme nach der Verschärfung der strafrechtlichen Vorschriften durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 13. August 1997 nicht mehr erforderlich.

Enthält die Handlung, für die die Beamtin oder der Beamte einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, zusätzlich eine Verletzung ihrer oder seiner Dienstpflichten, ist der Tatbestand der Bestechlichkeit gegeben, für die § 332 StGB eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren androht; bereits der Versuch ist strafbar. In besonders schweren Fällen der Bestechlichkeit droht eine Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren (§ 335 StGB).

Daneben macht sich die oder der Vorgesetzte, die oder der unterstellte Dienstkräfte zu einer rechtswidrigen Tat im Amt verleitet, nach § 357 StGB strafbar.

Die Strafbarkeit betrifft Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete (§ 11 StGB). Soweit Beschäftigte oder Auszubildende dazu bestellt sind, Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen, sind sie Beamtinnen und Beamten im Sinne des Strafrechts gleichgestellt. Sie werden daher, wenn sie für dienstliche Handlungen Vorteile annehmen, fordern oder sich versprechen lassen, ebenso wie Beamtinnen und Beamte nach §§ 331 und 332 StGB bestraft. Den Beamtinnen und Beamten strafrechtlich gleichgestellt sind ferner die Beschäftigten sowie die Auszubildenden, die nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten förmlich verpflichtet worden sind.

Die Vorteilsgeberin oder der Vorteilsgeber ist nach den §§ 333, 334 und 335 StGB (Vorteilsgewährung/Bestechung) strafbar.

Bei Freiheitsstrafen von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat u. a. nach §§ 332, 335 und 337 StGB kann das Gericht nach § 358 StGB die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, aberkennen.

Eine Zustimmung zur Annahme von Vorteilen nach § 42 BeamtStG durch die zuständige Behörde schließt die Strafbarkeit nicht aus. Dies gilt soweit die Zustimmung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichen wurde, in Fällen der Bestechlichkeit nach § 332 StGB und bei der Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat nach § 357 StGB.

IV. Wortlaut der Vorschriften:

§ 24 BeamtStG – Verlust der Beamtenrechte

(1) Wenn eine Beamtin oder ein Beamter im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts

1. wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder
2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit oder, soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht, Bestechlichkeit, strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

verurteilt wird, endet das Beamtenverhältnis mit der Rechtskraft des Urteils. Entsprechendes gilt, wenn die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird oder wenn die Beamtin oder der Beamte aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

(2) ...

§ 42 BeamtStG – Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

(1) Beamtinnen und Beamte dürfen, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder eine dritte Person in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung ihres gegenwärtigen oder letzten Dienstherrn.

(2) Wer gegen das in Absatz 1 genannte Verbot verstößt, hat das aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens Erlangte auf Verlangen dem Dienstherrn herauszugeben, soweit nicht der Verfall angeordnet worden oder es auf andere Weise auf den Staat übergegangen ist.

§ 47 BeamtStG – Nichterfüllung von Pflichten

(1) Beamtinnen und Beamte begehen ein Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. Ein Verhalten außerhalb des Dienstes ist nur dann ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, das Vertrauen in einer für ihr Amt bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

(2) Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten oder früheren Beamtinnen mit Versorgungsbezügen oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es als Dienstvergehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigen oder an Bestrebungen teilnehmen, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik zu beeinträchtigen, oder wenn sie schuldhaft gegen die in den §§ 37, 41 und 42 bestimmten Pflichten verstoßen. Bei sonstigen früheren Beamtinnen und früheren Beamten gilt es als Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft gegen die in den §§ 37, 41 und 42 bestimmten Pflichten verstoßen. Für Beamtinnen und Beamte nach den Sätzen 1 und 2 können durch Landesrecht weitere Handlungen festgelegt werden, die als Dienstvergehen gelten.

(3) Das Nähere über die Verfolgung von Dienstvergehen regeln die Disziplinalgesetze.

§ 11 StGB – Personen- und Sachbegriffe

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Angehöriger:

wer zu den folgenden Personen gehört:

a) Verwandte und Verschwägte gerader Linie, der Ehegatte, der Lebenspartner, der Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist.

b) Pflegeeltern und Pflegekinder;

2. Amtsträger

wer nach deutschem Recht

a) Beamter oder Richter ist,

b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder

c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen;

3. Richter

wer nach deutschem Recht Berufsrichter oder ehrenamtlicher Richter ist;

4. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter:

wer, ohne Amtsträger zu sein,

a) bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, oder

b) bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluss, Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder für eine sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen,

beschäftigt oder für sie tätig und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet ist;

5. ...

§ 331 StGB - Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332 StGB - Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat.

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 333 StGB - Vorteilsgewährung

(1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr für die Dienstausübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer einem Richter oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme des Vorteils durch den Empfänger vorher genehmigt hat oder sie auf unverzügliche Anzeige des Empfängers genehmigt.

§ 334 - Bestechung

(1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(2) Wer einem Richter oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine richterliche Handlung

1. vorgenommen und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder
 2. künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzen würde,
- wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung anbietet, verspricht oder gewährt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er den anderen zu bestimmen versucht, dass dieser

1. bei der Handlung seine Pflichten verletzt oder
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei der Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen lässt.

§ 335 StGB – Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung

(1) In besonders schweren Fällen wird

1. eine Tat nach
 - a) § 332 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, und
 - b) § 334 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3,

mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und

2. eine Tat nach § 332 Abs. 2 auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren

bestraft.

(2) Ein besonders schwerer Fall im Sinne des Absatzes 1 liegt in der Regel vor, wenn

1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht,
2. der Täter fortgesetzt Vorteile annimmt, die er als Gegenleistung dafür gefordert hat, dass er eine Diensthandlung künftig vornehme, oder
3. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

§ 357 StGB – Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat

(1) Ein Vorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer rechtswidrigen Tat im Amt verleitet oder zu verleiten unternimmt oder eine solche rechtswidrige Tat seiner Untergebenen geschehen lässt, hat die für diese rechtswidrige Tat angedrohte Strafe verwirkt.

(2) Dieselbe Bestimmung findet auf einen Amtsträger Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrolle über die Dienstgeschäfte eines anderen Amtsträgers übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Amtsträger begangene rechtswidrige Tat die zur Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft.

§ 358 StGB – Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2) aberkennen.

● **Stellenausschreibungen**

Die folgenden Stellenausschreibungen (mit Ausnahme der Ausschreibungen für befristetes wissenschaftliches Personal und der Drittmittelausschreibungen) richten sich vorrangig an Mitarbeiter/innen, die im Hochschulbereich in einem Dauerarbeitsverhältnis beschäftigt sind.

Personen, die sich im Personalüberhang befinden, werden aufgefordert, sich auf geeignete Stellen zu bewerben. Die Übernahme von niedriger bewerteten Arbeitsgebieten oder von befristeten Arbeitsgebieten, z. B. im Rahmen von Drittmitteln, hat keine nachteiligen Auswirkungen auf ein bestehendes unbefristetes Beschäftigungsverhältnis. Die HU unterstützt die Beschäftigten bei der Übernahme eines neuen Aufgabenkreises durch geeignete Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen.

.....
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I – Institut für Biologie
Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in mit 1/2-Teilzeitbeschäftigung befristet bis 30.09.2016 - E 13 TV-L HU

Aufgabengebiet: Wiss. Dienstleistungen in Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Angewandten Botanik, insb. Erforschung der Anpassung von Pflanzen auf Eisenmangel und der Mechanismen der zellulären Eisenspeicherung; Betreuung von Praktika und experimentellen Arbeiten; Aufgaben zur Vorbereitung einer Promotion

Anforderungen: Abgeschlossenes Hochschulstudium in Biologie, Molekularbiologie, Biotechnologie oder ähnlichem Fach; Beherrschung der gängigen molekularbiologischen Methoden wie RNA- und DNA-Isolation, qRT-PCR, Klonierung, Pflanzentransformation; Erfahrung mit mikroskopischen Methoden zur Analyse der Genexpression in Pflanzen erwünscht

Bewerbungen sind innerhalb von 2 Wochen unter Angabe der **Kennziffer AN/035/13** an die Humboldt-Universität zu Berlin, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I, Institut für Biologie, Prof. Buckhout (Sitz: Invalidenstr. 42), Unter den Linden 6, 10099 Berlin zu richten.

.....
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät II – Institut für Mathematik
Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in mit 2/3-Teilzeitbeschäftigung befristet für 3 Jahre – E 13 TV-L HU

Aufgabengebiet: Wiss. Dienstleistungen in Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Geometrischen Analysis; Aufgaben zur Vorbereitung einer Promotion

Anforderungen: Abgeschlossenes Hochschulstudium auf einem mathematisch-naturwiss. Gebiet (mit mögl. überdurchschnittl. Abschluss); Kenntnisse in Geometrischer Analysis/ Differentialgeometrie

Bewerbungen sind innerhalb von 2 Wochen unter Angabe der **Kennziffer AN/034/13** an die Humboldt-Universität zu Berlin, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät II, Institut für Mathematik, Frau Prof. Schüth (Sitz: Rudower Chaussee 25), Unter den Linden 6, 10099 Berlin zu richten.

.....
Theologische Fakultät

Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in mit 1/2-Teilzeitbeschäftigung befristet für max. 6 Jahre gem. WissZeitVG - E 13 TV-L HU

Aufgabengebiet: Wiss. Dienstleistungen in Forschung und Lehre im Fach Neues Testament mit dem Schwerpunkt Exegese und Theologie des Neuen Testaments und neutestamentliche Apokryphen, insb. Mitarbeit an der Neubearbeitung der neutestamentlichen Apokryphen in deutscher Übersetzung; selbständige Durchführung von Lehrveranstaltungen; Aufgaben zur Vorbereitung einer Promotion

Anforderungen: Abgeschlossenes Hochschulstudium der Evangelischen Theologie bzw. abgeschlossenes Studium der Evangelischen Religionslehre für das Gymnasium; gute bis sehr gute Kenntnisse des Griechischen sowie der Geschichte und Literatur des Urchristentums

Bewerbungen sind innerhalb von 3 Wochen unter Angabe der **Kennziffer AN/031/13** an die Humboldt-Universität zu Berlin, Theologische Fakultät, Prof. Schröter, Unter den Linden 6, 10099 Berlin zu richten.

Hermann von Helmholtz-Zentrum für Kulturtechnik
Kurator/in befristet für 3 Jahre – E 13 TV-L HU

Aufgabengebiet: Die Humboldt-Universität zu Berlin sucht zum frühestmöglichen Termin eine/n Kurator/in für den Ausstellungs- und Veranstaltungsbetrieb im ehemaligen Tieranatomischen Theater (Langhansbau). Bei dem Gebäude handelt es sich um einen denkmalgeschützten Hörsaalbau (Kuppelbau mit Nebensälen), der 1789 nach Plänen des Architekten Carl Gotthard Langhans (1732-1808) errichtet wurde. Das wiederhergestellte Ensemble soll künftig für Ausstellungen, die u. a. aus den universitären Sammlungen schöpfen, kulturelle Veranstaltungen sowie als Vortrags- und Diskussionsforum genutzt werden. Der/die Kurator/in wird bei der Konzeption und beim Aufbau von Organisationsstrukturen für diesen Ausstellungs- und Veranstaltungsbetrieb mitarbeiten. Im Mittelpunkt steht dabei das Thema Wissenschaft, ihre Geschichte, ihr Antrieb durch Neugier, ihre Verwirklichung durch Methoden wie Objektbetrachtung und Experiment sowie ihre Präsentationsformen für die Öffentlichkeit. Dabei wird die Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen und kulturellen Einrichtungen angestrebt, wie z. B. dem Deutschen Theater Berlin, das sich in unmittelbarer Nachbarschaft befindet.

Anforderungen: Abgeschlossenes Hochschulstudium oder einschlägige Ausbildung sowie Berufserfahrung in der Entwicklung herausragender, wissensbezogener Kulturprojekte und Ausstellungen, Präsenz in internationalen Netzwerken des Wissenschafts- und Kulturbetriebs, praktische Erfahrungen im Projektmanagement einschl. Fundraising und Mittelverwaltung, Kenntnisse in der Wissenschaftskommunikation, Interesse an interdisziplinärer Zusammenarbeit, Kommunikations- und Organisationstalent, sichere Englisch- und weitere Fremdsprachenkenntnisse in Wort und Schrift

Bewerbungen sind innerhalb von 2 Wochen unter Angabe der **Kennziffer AN/029/13** an die Humboldt-Universität zu Berlin, Der Sammlungsbeauftragte, Dr. Jochen Hennig, Unter den Linden 6, 10099 Berlin zu richten.

Zentrale Universitätsverwaltung - Haushaltsabteilung

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist aufgrund einer organisatorischen Neuausrichtung die Stelle der Leitung des Referats Haushalt und Steuern mit den Schwerpunkten Haushaltsplanung und -durchführung sowie Umsatzsteuerangelegenheiten zu besetzen. Die Bewertung erfolgt bis zur E 13 TV-L HU. Die Übertragung der stellvertretenden Abteilungsleitung ist zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Aufgabengebiet: Steuerung und Kontrolle der internen Haushaltswirtschaft; Erarbeitung haushaltsmäßiger Verfahrensregelungen sowie von Berichten und Statistiken; Erstellung des Entwurfs zum Haushaltsplan und zur Haushaltsrechnung der Universität; Erarbeitung weiterer und Umsetzung bestehender Regelungen zur Umsatzbesteuerung und zur Künstlersozialversicherung; Mitarbeiterführung

Anforderungen: Abgeschlossenes Studium, vorzugsweise mit verwaltungs- oder wirtschaftswiss. Schwerpunkt; mehrjährige fachbezogene Berufserfahrung, mögl. mit Leitungserfahrung sowie vielseitige Erfahrung im Erstellen von Prüf- und Jahresberichten; umfassende Kenntnisse des Haushalts-, Steuer- und Verwaltungsrechts; fundierte DV-Kenntnisse (insb. MS-Office-Programme, wünschenswert auch der HIS-Produkte, Erfahrung im Umgang mit Datenbanken); Verhandlungsgeschick, Engagement, sicheres und überzeugendes Auftreten, Durchsetzungsvermögen

Bewerbungen sind innerhalb von 3 Wochen unter Angabe der **Kennziffer AN/028/13** an die Humboldt-Universität zu Berlin, Leiter der Haushaltsabteilung, Herrn Schumann, Unter den Linden 6, 10099 Berlin oder elektronisch an haushalt@uv.hu-berlin.de zu richten.

Juristische Fakultät

Fremdsprachenassistent/in mit 1/2-Teilzeitbeschäftigung befristet bis 31.03.2016 – E 6 TV-L HU

Aufgabengebiet: Erledigung allg. Sekretariats-, Verwaltungs- und Organisationsaufgaben, Schreiben und Gestalten von wiss. Texten und Skriptmaterialien; Informations- und Auskunftstätigkeit z. T. in englischer Sprache; Verwaltung von Dritt- und Haushaltsmitteln

Anforderungen: Abgeschlossene Ausbildung in einem Verwaltungsberuf oder vergleichbare Kenntnisse und Erfahrungen; sichere Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift; Beherrschung der gängigen Office-Software (Word, Excel, ppt); Organisationsgeschick; Fähigkeit zum eigenverantwortlichen Arbeiten; soziale Kompetenz

Bewerbungen sind innerhalb von 3 Wochen unter Angabe der **Kennziffer AN/033/13** an die Humboldt-Universität zu Berlin, Juristische Fakultät, Frau Prof. Augenhöfer, Unter den Linden 6, 10099 Berlin zu richten

.....
Philosophische Fakultät III - Institut für Asien- und Afrikawissenschaften
Fremdsprachenassistent/in mit 1/2-Teilzeitbeschäftigung – E 6 TV-L HU

Aufgabengebiet: Führung des Sekretariats für den Lehrbereich Afrikanische Literaturen und Kulturen; Erledigung allg. Verwaltungs- und Organisationsaufgaben sowie Schreib- und Redaktionsarbeiten in deutscher und französischer Sprache; Verwaltung von Haushalts- und Drittmitteln; organisatorische Mitarbeit bei Studienangelegenheiten und Forschungsvorhaben

Anforderungen: Abgeschlossene Ausbildung in einem Verwaltungsberuf bzw. vergleichbare Fähigkeiten und Erfahrungen; sichere Beherrschung der deutschen Sprache, sehr gute Französischkenntnisse in Wort und Schrift; sichere EDV-Kenntnisse (Textverarbeitung, Datenbanken, Internet)

Bewerbungen sind innerhalb von 3 Wochen unter Angabe der **Kennziffer AN/026/13** an die Humboldt-Universität zu Berlin, Philosophische Fakultät III, Institut für Asien- und Afrikawissenschaften, Prof. Gehrman, Unter den Linden 6, 10099 Berlin zu richten.

.....
Drittmittel

Juristische Fakultät

Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in mit 1/2-Teilzeitbeschäftigung - E 13 TV-L HU
(Drittmittelfinanzierung befristet bis 31.12.2014, vorbehaltl. Mittelbewilligung)

Aufgabengebiet: Wiss. Dienstleistungen in der Forschung im Projekt „SEAK – Simulationsbasierte Entscheidungsunterstützung für das akteursübergreifende Krisenmanagement bei Störungen der Lebensmittelversorgung“ am Forschungszentrum Katastrophenrecht; Aufgaben zur Vorbereitung einer Promotion

Anforderungen: 1. Juristisches Staatsexamen (mit mögl. überdurchschnittl. Leistungen, insb. im Bereich des öffentl. Rechts); Interesse am Katastrophenrecht

Bewerbungen sind innerhalb von 4 Wochen unter Angabe der **Kennziffer DR/025/13** an die Humboldt-Universität zu Berlin, Juristische Fakultät, Prof. Kloepfer, Unter den Linden 6, 10099 Berlin zu richten.

.....
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät II – Institut für Informatik
Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in - E 13 TV-L HU (Drittmittelfinanzierung befristet für 2 Jahre)

Aufgabengebiet: Wiss. Dienstleistungen in der Forschung im Rahmen eines BMBF-Verbundprojekts zur Aufklärung von Signalwegen in Tumoren, insb. Pathway-gestützte Analyse von Hochdurchsatzexperimenten; Aufgaben zur Vorbereitung einer Promotion oder zur Erbringung zusätzl. wiss. Leistungen

Anforderungen: Abgeschlossenes wiss. Hochschulstudium in Informatik, Bioinformatik oder angrenzenden Gebieten, ggf. Promotion; praktische Erfahrung in der Analyse biologischer Datensätze aus Hochdurchsatzverfahren (z. B. Transcriptomics, Metabolics, Next-Generation Sequencing); Erfahrungen in der Pathway-basierten Datenanalyse von Vorteil; Fähigkeit zur Interaktion und Kommunikation in einem interdisziplinären Team aus Informatikern, Biologen und Bioinformatikern; gute Programmierkenntnisse (insb. Java, R, Skriptsprachen); sehr gute Englischkenntnisse

Bewerbungen sind innerhalb von 2 Wochen unter Angabe der **Kennziffer DR/026/13** an die Humboldt-Universität zu Berlin, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät II, Institut für Informatik, Prof. Leser (Sitz: Rudower Chaussee 25), Unter den Linden 6, 10099 Berlin zu richten.

Philosophische Fakultät I – Institut für Geschichtswissenschaften
Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in mit 1/2-Teilzeitbeschäftigung - E 13 TV-L HU (Dritt-
 mittelfinanzierung befristet für 2 Jahre)

Aufgabengebiet: Wiss. Dienstleistungen in Forschung und Lehre mit Schwerpunkt in der fachlichen Unterstützung von Studienreformprozessen, insb. bei der Weiterentwicklung und fachlichen Abstimmung der neuen MA-Studiengänge, der inhaltlichen Vorbereitung der Akkreditierung von Studiengängen sowie der Überarbeitung von Studien- und Prüfungsordnungen des Fachs Geschichte; Aufgaben zur Vorbereitung einer Promotion

Anforderungen: Abgeschlossenes wiss. Hochschulstudium im Fach Geschichte; Kenntnisse zum Aufbau und zur Struktur von Studiengängen sowie von Studien- und Prüfungsordnungen; Beherrschung der gängigen Office-Software; gute Englischkenntnisse

Bewerbungen sind innerhalb von 3 Wochen unter Angabe der **Kennziffer DR/020/13** an die Humboldt-Universität zu Berlin, Philosophische Fakultät I, Institut für Geschichtswissenschaften, Prof. Winterling, Unter den Linden 6, 10099 Berlin zu richten.

.....
 Zur Sicherung der Gleichstellung sind Bewerbungen qualifizierter Frauen besonders willkommen. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht. Da wir Ihre Unterlagen nicht zurücksenden, bitten wir Sie, Ihrer Bewerbung nur Kopien beizulegen.

● **Information der Abteilung Personal und Personalentwicklung**
 - **Wir haben noch einige Plätze frei!**

Anmeldungen nehmen wir ab sofort entgegen über: bwb.hu-berlin.de

- WA005 Grundlagenseminar: Organisationsentwicklung, was ist das?**
Termin: Freitag, 08.03.2013 (09:00 – 16:15 Uhr)
- WP005 Erfolgreich präsentieren – Power zeigen, anstatt PowerPoint bedienen!**
Termin: Montag bis Dienstag, 18. – 19.03.2013 (09:00 – 16:15 Uhr)
- WP004 Entspannungs- und Sprechübungen gegen Lampenfieber und Redeangst**
Termin: Dienstag, 05.03.2013 (08:30 – 15:45 Uhr)
- WF011 Español nivel avanzado para colaboradores (B1)**
Termin: mittwochs und freitags, 10.04. – 31.05. 2013 (08:30 – 12:00 Uhr)
- FF001 Französisch für mittlere Fortgeschrittene (A2)**
Termin: dienstags, 12.03. – 17.12.2013 (16:00 – 18:15 Uhr)
- FI001 Italienisch – Mittelstufe (A1/A2)**
Termin: dienstags, 12.03. – 17.12.2013 (16:00 – 18:15 Uhr)
- GF007 Burnout: Entstehung, Folgen, Prävention - Vortragsveranstaltung**
Termin: Dienstag, 19.03.2013 (15:00 – 18:00 Uhr)
- RG010 Workshop: Dienstreisen**
Termin: Donnerstag, 18.04.2013 (09:00 - 13:00 Uhr)
- ED001 Datenbankverwaltung mit Access 2010**
Termin: Montag bis Mittwoch, 11. – 13.03.2013 (08:30 - 15:45 Uhr)
- CMS-PKU Plone-Grundkurs**
Termin: Donnerstag, 14.03.2013 (09:15-15:00 Uhr)
- CMS-MOE Moodle-Einsteigerkurs**
Termin: Dienstag, 19.03.2013 (10:00-13:00 Uhr)
- VA002 Schneller schreiben am PC**
Termin: 2 x Montag, 2 x Dienstag und Mittwoch, 15. - 16., 23., 29. – 30.04.2013
(09:00 – 14:00 Uhr)

FÜR AUSZUBILDENDE

AG001 Gesundheitsbewusstes Verhalten am Bildschirmarbeitsplatz

Termin: Freitag, 22.03.2013 (08:30 - 15:45 Uhr)

AE003 Bewerbung - Werbung für meine Person!

Termin: Montag, 08.04.2013 (08:30 - 15:45 Uhr)

● Umzug Internationales Büro

Das Internationale Büro / International Office der HU zieht um. Ab dem 1. März 2013 finden Sie uns wieder im Hauptgebäude, Unter den Linden 6, Lichthof West, Ebene 2.

● Ein generationsübergreifendes Miteinander - Großeltern-Service des Familienbüros der HU

Das Familienbüro möchte die Angehörigen und Ehemaligen der Humboldt-Universität dazu aufrufen, Wunsch-Großeltern zu werden.

Lassen Sie Kinder und Erwachsene an Ihren spannenden Lebensgeschichten teilhaben, helfen Sie mit Ihrer Lebenserfahrung und bleiben Sie mit Ihrem Wunsch-Enkel oder Ihrer Wunsch-Enkelin jung. Zeigen Sie den Kindern die Dinosaurier im Naturkundemuseum, kochen Sie Apfelmus mit ihnen oder spazieren Sie gemeinsam durch den Tierpark - werden Sie Teil eines generationsübergreifenden Miteinanders. Ein wöchentlich stattfindendes Kaffeetrinken, gemeinsame Ausflüge, das Abholen der Kinder von der Kindertagesstätte, der Schule oder dem Hort: Alles das ist denkbar. Wie umfangreich das neue Miteinander ausfällt, entscheiden Sie mit der neuen Wunsch-Familie.

Das Familienbüro möchte diesen Service einrichten, um Familien mit Kindern und Wunsch-Großeltern zusammen zu führen und somit den Austausch zwischen den Generationen zu ermöglichen.

Angesprochen sind ehemalige und aktuelle MitarbeiterInnen der HU auf der einen Seite und Studierende und MitarbeiterInnen der HU mit Kind(ern) auf der anderen Seite.

Nähere Informationen und Registrierung finden Sie unter
<http://gremien.hu-berlin.de/familienbuero/service/grosselternservice>

● Kostenlose Umsetzung von Gerät/Verbrauchsmaterial

Das Institut für Biologie/AG Botanik und Arboretum bietet zur kostenlosen Umsetzung an:

- **Spektralphotometer UVIKON 923**
- **Spektralphotometer UVIKON 930**
- **HPLC Waters 996 von Millipore**

Zur Abholung: Späthstraße 80/81, 12437 Berlin
Ansprechpartner: Frau Haß Tel. (030)6366941, Fax: (030)6369446
E-Mail: birgit.hass@rz.hu-berlin.de
